

## Ä36 Antrag auf Satzungsänderung: Neufassung der Satzung

Antragsteller\*in: Matthias Prinz (Bezirk Allgäu)

### Änderungsantrag zu A1

Von Zeile 635 bis 651:

2. Arbeitskreise können von der Diözesanversammlung zu inhaltlichen Themen eingerichtet werden und können von dieser einen Arbeitsauftrag erhalten;
3. Sie arbeiten an ihren Themen eigenverantwortlich und sind der Diözesanversammlung rechenschaftspflichtig;
4. ~~bestehen aus KLJB Mitgliedern, die durch den Diözesanvorstand berufen werden;~~
  - Alle KLJB Mitglieder können sich einem Arbeitskreis anschließen und werden hierzu vom Diözesanvorstand berufen.
5. ~~können von der Diözesanversammlung aufgelöst werden.~~
  - Der Arbeitskreis wird von einem Mitglied des Diözesanvorstandes begleitet. Die Leitung nimmt das Mitglied des Diözesanvorstandes wahr, sofern keine Leitung aus der Mitte des Gremiums gewählt wird.
  - Die Auflösung eines Arbeitskreises obliegt der Diözesanversammlung.
6. ~~Kommissionen~~
  - Kommissionen
7. ~~können von der Diözesanversammlung, dem Diözesanausschuss und dem Diözesanvorstand eingerichtet werden;~~
  - Kommissionen können von der Diözesanversammlung, dem Diözesanausschuss und dem Diözesanvorstand eingerichtet werden.
8. ~~arbeiten zeitlich befristet bis zur Erfüllung eines festen Arbeitsauftrags, den sie in Vertretung des einrichtenden Gremiums bearbeiten. Die Kommission ist diesem Gremium rechenschaftspflichtig.~~
  - Sie arbeiten zeitlich befristet bis zur Erfüllung eines festen Arbeitsauftrags, den sie in Vertretung des einrichtenden Gremiums bearbeiten. Die Kommission ist diesem Gremium rechenschaftspflichtig.
9. ~~werden vom Diözesanvorstand oder Mitarbeiter\*innen der KLJB RS begleitet;~~
  - Sie werden vom Diözesanvorstand oder Mitarbeiter\*innen der KLJB RS begleitet.
10. ~~bestehen aus KLJB Mitgliedern, die durch das einrichtende Gremium ernannt werden.~~
  - Kommissionen bestehen aus KLJB Mitgliedern, die durch das einrichtende Gremium ernannt werden.